

Gemeinde Gutach im Breisgau



Landkreis Emmendingen

Redaktionsstatut für das

Mitteilungsblatt der Gemeinde Gutach im Breisgau

vom

17.03.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Redaktioneller Teil

§ 3 Anzeigenteil

§ 4 Inkrafttreten

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gutach im Breisgau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau in seiner Sitzung vom 17.03.2020 folgendes am 20.09.2016 zuletzt beschlossenes Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Gutach im Breisgau geändert und beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Richtlinien

1. Die Gemeinde Gutach im Breisgau bedient sich zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Gutach im Breisgau.
2. Herausgeber des Mitteilungsblattes ist das Bürgermeisteramt Gutach im Breisgau. Druck und Verlag erfolgt über die Nussbaum Medien Rottweil GmbH und CoKG. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt“ – Amtsblatt der Gemeinde Gutach im Breisgau.
3. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Gutach im Breisgau nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Berichte, Hinweise und Mitteilungen im redaktionellen Teil sollen in kurzer, prägnanter Form über das Wesentliche informieren und sollen grundsätzlich nur einmalig veröffentlicht werden. Sie sollen 8 Seiten nicht übersteigen. Zusätzlich kann 1 Foto beigelegt werden. Sollen darüber hinaus weitere Bilder veröffentlicht werden, so werden diese auf das Zeilenkontingent angerechnet. Der Herausgeber ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Maßstäben nicht entsprechen, dem Verfasser oder dem Verantwortlichen zurückzugeben.
5. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen dem Bürgermeisteramt und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten. Eine über den örtlichen Bezug hinausgehende Berichterstattung bleibt der Tagespresse vorbehalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn die Berichterstattung sich auf ein örtliches Ereignis bezieht, oder wenn Interessen der Gemeinde unmittelbar betroffen werden. Beiträge die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu einer Wahl haben, dürfen **3 Monate** vor einer Wahl nicht mehr veröffentlicht werden. Ebenfalls der Tagespresse vorbehalten bleiben grundsätzliche Beiträge Dritter zur Meinungsbildung in Fragen, die die Allgemeinheit betreffen. Dies gilt auch dann, wenn solche Beiträge in Form von Anzeigen eingereicht werden.
6. Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Amtsblatt sind polemische und tendenziöse Berichte sowie Veröffentlichungen herabsetzenden Inhalts und solche Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Kontrahenten nicht enthalten.
7. Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet das Bürgermeisteramt. Nicht aufgenommen werden im redaktionellen Teil gewerbliche und private Anzeigen jeglicher Art.
8. Nicht veröffentlicht werden Leserbriefe.

9. Bürgermeisteramt (Herausgeber) bzw. Verlag entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen über die Veröffentlichungen von Einsendungen bzw. Anzeigen, insbesondere unter Berücksichtigung des Charakters des Amtsblatts und des für die Veröffentlichung zur Verfügung stehenden Raumes. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder auf Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle des Amtsblatts besteht nicht.

10. Die Vorschriften über den Inhalt des Mitteilungsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

11. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

12. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über die Aufnahme ins Amtsblatt.

13. Die Verantwortung für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil liegt beim Verlag Nussbaum Medien. Die Entgegennahmen von Anzeigen erfolgt sowohl durch den Verlag, als auch von der Gemeindeverwaltung, welche die Anzeigen dann an den Verlag weiterleitet.

14. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich mittwochs, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist.

15. Alle Beiträge, die nicht für den Veranstaltungsanzeigenteil oder die Titelseite bestimmt sind, sind über das vom Verlag Nussbaum Medien zur Verfügung gestellte internetbasierte Redaktionssystem einzustellen. Redaktionsschluss ist i.d.R montags um 9.00 Uhr. Verspätet eingegangene Veröffentlichungen können nicht berücksichtigt werden.

16. Sofern keine Direkteinstellung in das Redaktionssystem „Nussbaum-Online-Senden“ erfolgt, sind die Texte und Bilder ausschließlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dies hat per E-Mail oder auf elektronischem Datenträger in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (z.B. .doc für Texte und .jpg für Bilder) zu erfolgen.

17. Bei einem gesetzlichen Feiertag in der Erscheinungswoche kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt und auf der Startseite des Redaktionssystems veröffentlicht.

§ 2 Redaktioneller Teil

Titelseite

Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.

Sollte die Titelseite einer Ausgabe von Gutach im Breisgau aktuell nicht für Ankündigungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen benötigt werden, dann kann diese auch örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der Titelseite erfolgt in diesem Fall in der Reihenfolge der Anfrage bei der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Titelseite besteht nicht.

Die Gemeindeverwaltung hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelseitenreservierungen die Titelseite ganz oder teilweise für Veröffentlichungen der Gemeinde oder ihrer Einrichtungen zu beanspruchen.

Seiten 2-6

Ein Veranstaltungshinweis kann grundsätzlich in bis zu 2 Ausgaben in einer Größe von max. ¼ Seite veröffentlicht werden. Ein weiterer Hinweis in einer anderen Rubrik derselben Ausgabe ist nicht zulässig. In besonders gelagerten Fällen sind Ausnahmen möglich. Nicht zulässig sind gewerbliche und private Anzeigen jeder Art.

In den redaktionellen Teil des Amtsblatts werden bzw. können aufgenommen werden:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Gutach im Breisgau und anderer öffentlicher Behörden und Stellen
2. Berichte über Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung
3. a) Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte sowie sonstige Berichte der Schulen, Kirchen, Kindergärten, Glaubensgemeinschaften und örtlichen Vereinen und Organisationen
b) Berichte und Mitteilungen von Nachbarvereinen werden nur aufgenommen, wenn für Gutacher Bürger ein Bedürfnis erkenntlich ist;

c) Veranstaltungshinweise und Berichte der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, örtlicher Parteien und Wählervereinigungen mit einem Anzeigevolumen von je max. ¼ Seite. Unterorganisationen von Parteien haben kein eigenständiges Kontingent. Örtliche Parteien und Wählervereinigungen sind Parteien und Wählervereinigungen, die mit einem Ortsverband in Gutach im Breisgau oder aber im Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau vertreten sind;

Hinweis zu 3 c)

Örtliche Parteien oder Wählervereinigungen, die nicht die Voraussetzungen von 3 c) erfüllen, jedoch regelmäßig in der Gemeinde tätig sind, haben die Möglichkeit Berichte in der Rubrik „Parteien“ einzustellen. Dasselbe gilt für andere Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber, soweit diese sich um ein Mandat im Gemeinderat bewerben, und zu diesem Zweck Wahlbeiträge veröffentlichen wollen.

Der Redaktionelle Teil umfasst die Rubriken:

Titelseite, Amtliche Bekanntmachungen, Wichtige Rufnummern, Apotheken-Notdienste, Tierärztlicher Bereitschaftsdienst, Notdienst Strom etc., Fachstelle Sucht, Bekanntmachung anderer Behörden, Freiwillige Feuerwehr Gutach im Breisgau, Kindergarten und Schulinformationen, Schwimmbad Gutach, ZweiTälerland & Simonswäldertal mit Veranstaltungskalender, Kirchliche Nachrichten, Vereinsmitteilungen, Parteien, Aus den Nachbargemeinden und Sonstiges.

§ 3 Anzeigenteil

1. Im Anzeigenteil werden aufgenommen:

- a) gewerbliche Anzeigen
- b) Privatanzeigen
- c) Anzeigen von Organisationen und Vereinigungen
- d) Wahlanzeigen

2. Anzeigen von Parteien und Wählervereinigungen dürfen dem Verlag Nußbaum Medien Rottweil GmbH & CoKG nicht direkt, sondern nur über den Herausgeber zugeleitet werden. Der Herausgeber ist berechtigt, den Inhalt dieser Anzeigen insbesondere im Hinblick auf § 1

Nr. 6 des Redaktionsstatuts zu überprüfen. Unbeschadet dessen entscheidet der Verlag über Annahme und Ablehnung der Anzeigen. Bei Ablehnung solcher Anzeigen sind sowohl der Herausgeber als auch der Inserent unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt bei Wahlen auch für Einzelbewerber. Für Anzeigen gelten die Preise des Verlags.

3. Nicht veröffentlicht werden Anzeigen, die

a) Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein könnten, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen

b) gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen

c) gegen die guten Sitten verstoßen

4. Weiterhin werden im Anzeigenteil keine Leserbriefe veröffentlicht.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, 17.03.2020

Gez.

Urban Singler,
Bürgermeister